

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 13. Mai 2020

495. Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (Ermächtigung zur Vernehmlassung)

Das Bundesgesetz über die Weiterbildung vom 20. Juni 2014 (WeBiG; SR 419.1) ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Die Weiterbildung wird im WeBiG als eigenständiger Bildungsbereich verstanden. Dieser umfasst sowohl die allgemeine als auch die berufsorientierte Weiterbildung sowie strukturierte nichtformale und informelle Bildungsangebote ausserhalb der staatlich geregelten formalen Bildung.

Das WeBiG fördert und koordiniert insbesondere den Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener. Bund und Kantone haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Durchführung von Angeboten zum Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen sicherzustellen (Botschaft zum Bundesgesetz über die Weiterbildung, BBl 2013, 3729).

Der Regierungsrat legte mit Beschluss Nr. 75/2019 fest, dass die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener zu schaffen sind. Er beauftragte die Bildungsdirektion, in Absprache mit der Direktion der Justiz und des Innern, der Sicherheitsdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion eine Vernehmlassungsvorlage zur Ergänzung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich Weiterbildung von Grundkompetenzen auszuarbeiten. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener sollen auch als Grundlage für das zu entwickelnde Programm «Grundkompetenzen» dienen.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG; LS 413.31) ist deshalb an die Vorgaben des WeBiG anzupassen. Im Vordergrund steht die Ergänzung des EG BBG mit einer Regelung der Grundkompetenzen. Diese Änderungen führen in der Aufbauphase des Programms Grundkompetenzen bis 2024 zu Mehrkosten von rund 7,3 Mio. Franken. Demgegenüber ist mit einer finanziellen Entlastung im Bereich der Sozialhilfe zu rechnen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Bildungsdirektion wird ermächtigt, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung eine Vernehmlassung durchzuführen.

II. Mitteilung an die Direktion der Justiz und des Innern, die Sicherheitsdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli